

Arbeitsverhältnis - Beendigung / (Weiter-)Beschäftigung und Anspruch auf Aktivrente

Status		Beendigungsoption / Weiterbeschäftigung	Aktivrente* möglich?	zusätzliche Hinweise
Arbeitnehmer	bestehendes Arbeitsverhältnis	1 <u>Beendigung</u> mit Erreichen Regelaltersgrenze § 33 Abs. 1 Buchst. a TVöD	entfällt	
		2 <u>Beendigung</u> durch Auflösungsvertrag 33 Abs. 1 Buchst. b TVöD	entfällt	
		3 <u>Verlängerung</u> bestehendes AV über Regelaltersgrenze hinaus § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VI	ja, ab dem Monat der dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze folgt § 3 Nr. 21 EStG	Verzicht auf Versicherungsfreiheit gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI möglich, dadurch Erhöhung der Rentenanwartschaft.
	Altersrente vor Regelaltersgrenze,	4 <u>Beendigung</u> durch Auflösungsvertrag 33 Abs. 1 Buchst. b TVöD	entfällt	
		5 Arbeitsverhältnis besteht unverändert fort -> s.o., Nrn. 1 bis 3	ja, ab dem Monat der dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze folgt § 3 Nr. 21 EStG	Verzicht auf Versicherungsfreiheit gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI möglich, dadurch Erhöhung der Rentenanwartschaft.
Rentner	ohne Arbeitsverhältnis zum Bund	befristetes Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund § 14 Abs. 2 TzBfG	ja, ab dem Monat der dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze folgt § 3 Nr. 21 EStG	Verzicht auf Versicherungsfreiheit gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI möglich, dadurch Erhöhung der Rentenanwartschaft.
Versorgungsempfänger	ehem. Beamte und Berufssoldaten	befristetes Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund § 14 Abs. 2 TzBfG	ja, ab dem Monat der dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze folgt § 3 Nr. 21 EStG	Wartezeit gem. § 50 SGB VI muss für Rentenanspruch erfüllt werden. Verzicht auf Versicherungsfreiheit gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI möglich, dadurch Erhöhung der Rentenanwartschaft.
Mitglieder berufsst. Versorgungseinrichtungen	bestehendes Arbeitsverhältnis	die Regelungen für Arbeitnehmer (Ziffern 1 bis 3) gelten entsprechend		
	Bezug einer Versorgung wegen Alters aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung vor Regelaltersgrenze	die Regelungen für Arbeitnehmer (Ziffern 4 und 5) gelten entsprechend	ja, ab dem Monat der dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze folgt § 3 Nr. 21 EStG	Es erfolgt keine weitere Erhöhung der berufsständischen Versorgung. Beiträge sind an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Wartezeit gem. § 50 SGB VI muss für einen Rentenanspruch erfüllt werden. Verzicht auf die Versicherungsfreiheit gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI möglich, dadurch Erhöhung der Rentenanwartschaft.

* Sofern eine Aktivrente möglich ist, werden monatlich bis zu 2.000 Euro des Entgeltes aus der Beschäftigung steuerfrei gewährt.